

**Bescheinigung  
für aus ausländischen Risikogebieten einreisende Personen**  
nach § 20 CoBeLVO RLP

**zur Vorlage beim zuständigen Gesundheitsamt**

Hiermit wird bestätigt, dass

Herr/Frau

- Studierende/r (Ausstellung durch den Studierendenservice)
- Vortragende/r, Lehrende/r, beruflich Tätige/r (Ausstellung durch die Personalabteilung)

wohnhaft in

Fachbereich / Abteilung

Studiengang

Matrikel-Nr.:

- nach §20 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) CoBeLVO als **Grenzpendler/-in** oder **Grenzgänger/-in** zu zwingend notwendigen Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungszwecken ein- oder ausreist und nach eigenen Angaben mindestens einmal wöchentlich an seinen/ihren Wohnsitz zurückkehrt. Es werden angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten.
- nach §20 Abs. 3 Nr. 4 CoBeLVO für **bis zu fünf Tage** zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen seiner/ihrer Ausbildung oder seines/ihrer Studiums sich in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 CoBeLVO aufgehalten hat oder für diesen Zeitraum in das Bundesgebiet einreist.\*
- nach §20 Abs. 3 Nr. 8 CoBeLVO zu Studien- oder Ausbildungszwecken **für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt** einreist.\*

\* In diesen Fällen ist nach §20 Abs. 4 CoBeLVO neben der vorliegenden Bescheinigung ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich, das dem Gesundheitsamt auf Verlangen innerhalb von 10 Tagen nach Einreise vorgelegt werden muss.

## **§ 20 der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) vom 09.11.2020 mit Regelungen für aus ausländischen Risikogebieten einreisende Personen**

Seit dem 09.11.2020 gilt für aus ausländischen Risikogebieten einreisende Vortragende, Lehrende, beruflich Tätige und Studierende folgendes:

Die vorgenannten Personengruppen werden gegenüber sonstigen Einreisenden aus ausländischen Risikogebieten privilegiert, für normale Einreisende gilt nach §19 Abs.1 und 2 CoBeLVO eine verpflichtende 10-tägige Quarantänepflicht und Meldepflicht beim Gesundheitsamt.

Für Lehrende, beruflich veranlasste Einreisende und Studierende aus ausländischen Risikogebieten **gilt die Absonderungs- und Meldepflicht beim Gesundheitsamt nach §19 Abs.1 und 2 CoBeLVO nicht**, sofern:

- sie nach §19 Abs.2 Nr.3 Grenzgänger oder Grenzpendler sind, der berufliche oder Studienaufenthalt zwingend ist und sie einmal wöchentlich an den Wohnsitz zurückkehren; die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.
- sie nach §19 Abs.3 über ein **negatives Testergebnis** in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen UND
  - sich für **bis zu fünf Tage** zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums **in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen**; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.
  - die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen **mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen**; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Das Testergebnis ist innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen. Die zugrundeliegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss unverzüglich vorgenommen werden. Der zugrundeliegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.